

Familienservice gem. §20 SGB VIII

im Rahmen einer niedrigschwelligen Hilfe für sozial isolierte Familien mit Versorgungsbedarf im Krankheits-/ Quarantänefall
(im Zusammenhang mit der Corona-Krise)

Vereinbarung gem. §77 SGB VIII

Zwischen dem

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises- Jugendamt –

Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen
(nachstehend **Auftraggeber** genannt)

und dem

(nachstehend **Auftragnehmer** genannt)

wird die nachfolgende Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII geschlossen.

Präambel

Gerade sozial benachteiligte und / oder sozial isoliert lebende Familien sind aufgrund ihrer oftmals nur lückenhaft vorhandenen sozialen Ressourcen von der aktuellen Corona-Krise besonders heftig getroffen. Die Schulen und Kindertageseinrichtungen sind über einen langfristigen Zeitraum geschlossen und die Kinder – meist in engem oder ungenügend ausgestatteten Wohnraum - über lange Zeit zusammen mit ihren Eltern(teilen) zu Hause. Angeordnete Quarantänemaßnahmen oder durch das Coronavirus ausgelöste Krankheitsfälle bei den Eltern(teilen) oder den Kindern sowie die Angst um Arbeitsplatzverlust und / oder finanzielle Einbußen sowie die Belastungen durch „homeschooling“ können die für diese Familien sowieso schon angespannte Situation noch zusätzlich verschärfen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung umfasst die Leistung „Familienservice gem. §20 SGB VIII im Rahmen einer niedrighschwelliger Hilfe für sozial isolierte Familien mit Versorgungsbedarf im Krankheits-/ Quarantänefall (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)“.

Vor allem sozial isolierte und / oder sozial benachteiligte Familien in der durch die Corona-Krise ausgelösten speziellen Notsituation zeitnah und unmittelbar entlasten zu können, ist das Ziel dieses Leistungsangebotes.

§ 2 Zielgruppe

Die Zielgruppe dieses Leistungsangebotes sind (alleinerziehende) Eltern(teile), die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen (Krankheits-/ Quarantänefall im Zusammenhang mit der Corona-Krise) die Betreuung und Versorgung des / der im Haushalt lebenden Kinder nicht mehr ausreichend sicherstellen können, um das Wohl des / der Kinder zu gewährleisten.

Diese Eltern(teile) leben zumeist in sozial benachteiligten Verhältnissen und / oder sozial isoliert, d.h. verfügen nicht über ein ausreichend tragfähiges soziales Netzwerk, das dazu geeignet wäre, im Krankheits- und Quarantänefall die Familienmitglieder – v.a. die im Haushalt lebenden Kinder - bedarfsentsprechend zu unterstützen.

D.h. die Versorgung mit Lebensmitteln oder für die Alltagsgestaltung unter Krankheits-/Quarantänebedingungen notwendigen Sachmitteln ist für diese Familien nur unzureichend bis gar nicht gegeben.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzung für diese Leistung nach § 20 SGB VIII liegt vor, wenn der alleinerziehende Elternteil ausfällt oder beide Elternteile ausfallen, also die Betreuung des Kindes aus zwingenden Gründen nicht ohne Hilfe von außen wahrgenommen werden kann.

Das Gesetz führt gesundheitliche Gründe als Beispiel an, es muss sich um eine vergleichbare Notlage/Zwangslage handeln (LPK-SGB VIII/Kunkel/KepertSGB VIII § 20 Rn. 4). Der Ausfall bei der Betreuung und Versorgung erfordert keine Abwesenheit. Wenn die Eltern aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation (Kinderbetreuung, Homeschooling, Homeoffice, Versorgungsprobleme aufgrund notwendiger Isolation) die Betreuung und Versorgung nicht ausreichend sicherstellen können, ist der Ausfall des Elternteils bzw. beider Elternteile zu bejahen und die Hilfe nach § 20 SGB VIII angezeigt, wenn keine andere geeignete zur Verfügung steht.

Die Hilfe ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, das Wohl des Kindes zu gewährleisten und es keine gleich geeignete Hilfe gibt.

Die Anspruchsvoraussetzung für diese Leistung nach § 20 SGB VIII liegt im Rahmen der Corona-Krise in Ausnahmefällen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ebenfalls vor, wenn der alleinerziehende Elternteil ausfällt oder beide Elternteile ausfallen und dabei die Betreuung und Versorgung eines Jugendlichen aus zwingenden Gründen nicht ohne Hilfe von außen wahrgenommen werden kann und der/die im haushaltlebende Jugendliche sich selbst aus zwingenden Gründen nicht selbst ohne Hilfe von außen versorgen kann (siehe DIJuF-Rechtsgutachten SN_2020_0266 Gö vom 19.03.2020)

§ 4 Zugang, Antragsstellung, Auftragserteilung

4.1. Zugang

Der Zugang zu dem Leistungsangebot „Familienservice gem. §20 SGB VIII im Rahmen einer niedrigschwelligen Hilfe für sozial isolierte Familien mit Versorgungsbedarf im Krankheits-/ Quarantänefall (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)“ ist folgendermaßen geregelt:

1. Die Familie befindet sich aufgrund von Corona im Krankheits-/Quarantänefall zu Hause und wird gem. Infektionsschutzgesetz in regelmäßigen Abständen von Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes des Main-Kinzig-Kreises telefonisch kontaktiert.

Fällt bei diesen Anrufen den Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes eine krisenhafte Situation bei den Familie auf, erbittet er/sie telefonisch von den Sorgeberechtigten eine Zustimmung zur Datenweitergabe (Telefonnummer, E-Mail Adresse) und leitet diese Kontaktdaten der Familie an die Koordinationsstelle des Jugendamtes MKK weiter, die über eine spezielle Servicenummer telefonisch erreichbar ist.

2. Ein weiterer Zugang kann über Jugendhilfeträger oder andere Institutionen, z.B. die telefonische Erziehungsberatung, die Arbeitsagentur, das Jobcenter oder die Schulsozialarbeit erfolgen, wenn diese Institutionen ebenfalls eine krisenhafte familiäre Situation feststellen. Die dort tätige Fachkraft erbittet telefonisch von den Sorgeberechtigten eine Zustimmung zur Datenweitergabe (Telefonnummer, E-Mail Adresse) und leitet diese Kontaktdaten der Familie an die Koordinationsstelle des Jugendamtes MKK weiter, die über eine spezielle Servicenummer telefonisch erreichbar ist.
3. Die Koordinationsstelle des Jugendamtes sortiert die eingehenden Informationen dahingehend, ob es sich um eine dem Jugendamt bereits bekannte Familie handelt (laufender HzE - Fall) oder nicht.

Handelt es sich um einen laufenden HzE-Fall, leitet die Koordinationsstelle des Jugendamtes die Daten der Familie telefonisch an den/die fallzuständige/-n Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes (bzw. dessen Vertretung) weiter.

Handelt es sich um eine dem Jugendamt nicht bekannte Familie (kein laufender HzE-Fall), leitet die Koordinationsstelle die Daten der Familie telefonisch an den/die örtlich zuständige/n Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes (bzw. dessen Vertretung) weiter.

4. Der/die Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes nimmt daraufhin telefonisch Kontakt zur Familie auf und ermittelt deren konkreten Unterstützungsbedarf.

Hat diese Abfrage zum Ergebnis, dass die Familie Unterstützung im Bereich der praktischen (Alltags-)Versorgung (Einkäufe, Transport etc.) benötigt, erfolgt eine Auftragserteilung an die SHK gGmbH.

4.2. Antragsstellung

Eine schriftliche oder telefonische Beantragung einer Hilfeleistung gem. §20 SGB VIII durch nur eine personensorgeberechtigte Person ist möglich. Die Schriftform kann auch per SMS, E-Mail etc. erfüllt werden.

Die Teilnahme an diesem Leistungsangebot ist für die beteiligten Familien freiwillig.

4.3. Auftragserteilung

Der/die von der Koordinationsstelle des Jugendamtes informierte und somit zuständige/r Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes erstellt einen Bescheid gem. §20 aus, in dem der Beginn, die Befristung, der Umfang, die Rechtsgrundlage, der beauftragte Träger, die Personalien des Kindes und des Antragstellers dargestellt sind und leitet diesen per Mail zusammen mit dem Antrag an die Familie sowie an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiter.

§ 5 Umfang

Das Leistungsangebot „Familienservice gem. §20 SGB VIII im Rahmen einer niedrigschwelligen Hilfe für sozial isolierte Familien mit Versorgungsbedarf im Krankheits-/ Quarantänefall (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)“ ist an dem individuellen Bedarf der einzelnen Familie ausgerichtet.

Der Leistungserbringer beauftragt geeignete Mitarbeiter*innen für das Leistungsangebot, die als zuständige Personen der jeweiligen Familie zugeordnet sind und dem Jugendamt als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

Das Leistungsangebot ist zunächst pro Familie auf einen Zeitraum von 4 Wochen befristet. Im Einzelfall kann die Teilnahme mit Zustimmung aller Beteiligten über den genannten Zeitraum verlängert werden.

Das Leistungsangebot ist so ausgestaltet, dass ein vom Sozialen Dienst des Jugendamtes zu definierendes, max. Betreuungsstundenkontingent pro Familie und Woche zur Verfügung gestellt wird und die tatsächliche Leistungserbringung über eine monatliche Einzelstundenabrechnung dargestellt wird.

§ 6 Aufgabe des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung bei den über das Jugendamt mitgeteilten Familien in dem unter § 5 beschriebenen Umfang und unter Einsatz des unter § 7 beschriebenen Personals durchzuführen.

Gemeinsam mit den Eltern und den in der Familie lebenden Kindern vereinbart der zuständige Mitarbeiter*in des Familienservice telefonisch die (Versorgungs-)Ziele, die im Rahmen des zunächst auf 4 Wochen ausgerichteten Unterstützungsangebotes erreicht werden sollen.

Diese (Versorgungs-)Ziele werden von dem / der Mitarbeiter*in des Familienservice verschriftlicht und per Mail an den zuständigen Mitarbeiter*in des Jugendamtes gesendet und bilden die Grundlage für die praktische Arbeit des Familienservice in der jeweiligen Familie.

Die Mitarbeiter*in des Familienservice dokumentieren die tatsächlich abgeleiteten wöchentlichen Stunden in der jeweiligen Familie und den dadurch erreichten Fortschritt in der (Versorgungs-)Zielerreichung und reichen diese Dokumentation zusammen mit der monatlichen Einzelstundennachweis beim Jugendamt ein.

Die konkrete Leistungen, die im Rahmen des „Familienservice gem. §20 SGB VIII im Rahmen einer niedrigschwelligen Hilfe für sozial isolierte Familien mit Versorgungsbedarf im Krankheits-/ Quarantänefall (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)“ geleistet werden können, gestalten sich folgendermaßen:

- Telefonkontakte oder Videokonferenzen (mind. 3 pro Woche und Familie)
- Einkäufe erledigen und vor die Haustür stellen (betrifft Lebensmittel, Medikamente oder Sachmittel, die im Rahmen der tgl. Alltagsgestaltung oder für bestimmte Notsituationen, wie z.B. kleinere Reparaturen, benötigt werden)
- Transportfahren (von Gegenständen)
- Sonstige Tätigkeiten, individuell am (Versorgungs-)Bedarf der jeweiligen Familie ausgerichtet

Hygiene-, Abstandsregelungen und sonstige Vorgaben gem. Infektionsschutzgesetz sind bei der Leistungserbringung vom Auftragnehmer stets zu wahren.

§ 7 Personal

Der Leistungserbringer stellt für die Durchführung dieses Leistungsangebotes geeignete Mitarbeiter*innen zur Verfügung.

Zur Erbringung der Versorgungsleistung ist die Bereitstellung von Fachkräften in der Regel nicht erforderlich. Erfahrungen mit Unterstützungsleistungen für Eltern und Kinder (z.B. Teilhabeassistenz) sollen vorhanden sein. Je nach Einsatz- und Beratungsintensität können auch sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

§ 8 Abrechnung

Die Finanzierung der Leistung richtet sich nach dem zwischen der Stadt Hanau und dem SHK gGmbH vertraglich für das Jahr 2020 vereinbarten Entgeltsatz für das Leistungsangebot „Teilhabeassistenz“ (siehe Anlage).

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die erbrachten Stunden monatlich unter Beifügung eines Tätigkeitsnachweises einzelfallbezogen in Rechnung.

Die Angaben in §5 zum max. Betreuungsstundenkontingent pro Familie und Woche sind bei der Rechnungsstellung vom Auftragnehmer einzuhalten.

Die pro Familie vom Auftragnehmer zurückgelegten Fahrtkilometer sind von diesem ebenfalls zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Einzelstundennachweis beim Auftraggeber einzureichen. Die Vergütung der gefahrenen km erfolgt gem. der Regelungen der Entgeltvereinbarung zwischen der Stadt Hanau und der SHK gGmbH für das Jahr 2020 (siehe Anlage).

§ 9 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.04.20 in Kraft und wird zunächst bis zum 30.04.20 geschlossen.

Somit endet dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, zum 30.04.20.

Wird die Vereinbarung von einem Vertragspartner oder von beiden Vertragspartnern nach dem 01.04.2020 unterzeichnet, gilt diese frühestens ab dem Zeitpunkt der zeitlich gesehen zweiten Unterschrift der beiden Vertragspartner. Gem. § 78 d (1) SGB VIII dürfen öffentlich-rechtliche Verträge nur für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen werden.

Sollten die Ausnahmeregelungen des Bundes und Landes im Zusammenhang mit der Corona-Krise noch über den 30.04.20 hinaus Gültigkeit haben, wird eine Verlängerung dieser Vereinbarung angestrebt.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

Erbringt einer der beiden Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur eingeschränkt, kann die Vereinbarung unverzüglich gekündigt werden.

§ 11 Datenschutz

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Es gelten die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Nebenabreden

Alle eventuellen getroffenen und zu treffenden Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen, gleich aus welchem Rechtsgrund unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung nächstkommende, wirksame Vereinbarung zu treffen.

Gelnhausen,	
Auftraggeber	Auftragnehmer
(Amtsleitung Jugendamt Main-Kinzig-Kreis)	
Stempel	Stempel

Anlage

Vereinbarung gem. §77 SGB VIII bzgl. des Leistungsangebotes „Teilhabeassistentenz“ zwischen